Ehrungsordnung des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V. (KSB HSK e.V.)

beschlossen von der Mitgliederversammlung am 22. Februar 2018 gem. § 14 Abs. 2 Buchst. k) der Satzung

Präambel

Der KreisSportBund Hochsauerlandkreis e.V. würdigt Verdienste um den Sport durch Ehrungen von Vereinsmitgliedern und Zuwendungen bei Vereinsjubiläen. Diese Ehrungen werden als Dank und Anerkennung für erworbene Verdienste und langjährige ehrenamtliche Mitarbeit vorgenommen.

Die Ehrenordnung ist die Grundlage für die Ehrungen von Vereinsmitgliedern und Zuwendungen bei Vereinsjubiläen. Die Ehrung erfolgt im Namen des KreisSportBundes Hochsauerlandkreis e.V.

§ 1 Auszeichnungen

Es können folgende Auszeichnungen verliehen werden:

- Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorsitzender,
- · Ehrennadel,
- Zuwendung bei Vereinsjubiläum.

§ 2 Ehrenvorsitzende bzw. Ehrenvorsitzender

Dies ist in § 12 der Satzung des KSB HSK e.V. geregelt.

§ 3 Ehrennadel

- 1. Die Ehrennadel wird für ehrenamtliche Tätigkeiten im Sport in zwei Stufen Silber und Gold verliehen.
- 2. Die Ehrennadel in Silber kann verliehen werden für mindestens 10 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in eines Mitgliedsvereins des KSB HSK e.V.

Über die Verleihung der Ehrennadel in Silber entscheidet der Vorstand.

3. Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden für mindestens 15 Jahre vorbildliche Tätigkeit als Vorsitzende/-r bzw. Präsident/-in eines Mitgliedsvereins des KSB HSK e.V.

Über die Verleihung der Ehrennadel in Gold entscheidet der Vorstand.

§ 4 Verfahren

Antragsberechtigt für die Verleihung der in § 3 genannten Auszeichnungen ist der Vorstand des Mitgliedsvereins oder des jeweiligen Gemeinde-/Stadtsportverbandes. Dem Antrag ist eine aussagekräftige Darstellung der Leistungen beizufügen, für die eine Ehrung erfolgen soll. Der Antragsvordruck steht als Download auf der Internetseite des KSB HSK e.V. zur Verfügung.

- 2. Jeder Mitgliedsverein kann nur einmal je Kalenderjahr eine Persönlichkeit zur Ehrung vorschlagen.
- 3. Über die Ehrungen ist eine Urkunde auszustellen und zusammen mit der Auszeichnung zu überreichen.
- 4. Die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft und der Ehrenmitgliedschaft findet im Rahmen der Mitgliederversammlung statt.

§ 5 Aberkennung von Ehrungen

Der Vorstand des KSB HSK e.V. kann Ehrungen nach § 3 durch Beschluss wieder aberkennen, wenn ihr/e Träger/-in

- sich grob verein- und/oder verbandsschädigend verhält oder
- rechtskräftig aus ihrem/seinem Mitgliedsverein ausgeschlossen wurde.

§ 6 Vereinsjubiläum

- 1. Mit einer geldwerten Zuwendung anlässlich eines Vereinsjubiläums honoriert der KSB HSK e.V. die langfristig erbrachte Leistung des Mitgliedsvereins und seiner Mitglieder.
- 2. Als Vereinsjubiläum gilt das 25-, 50-, 75-, 100-, 125-, 150-jährige usw. Bestehen nach Gründung des Mitgliedvereins.
- 3. Der KSB HSK e.V. gewährt bei jedem Vereinsjubiläum nach § 6 Nr. 2 eine kostenlose ÜL-Ausbildung nach Wunsch des Vereins in der 1. oder 2. Lizenzstufe im Rahmen der angebotenen Ausbildungen des KSB HSK e.V.
- 4. Voraussetzung für die Gewährung des Gutscheins ist die rechtzeitige schriftliche Einladung des KSB HSK e.V. (mindestens vier Wochen vor der Ehrungsveranstaltung).
- 5. Der Gutschein verliert seine Gültigkeit am 31. Dezember des dritten Jahres nach der Ehrung.

Die Ordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. Februar 2018 in Kraft.

Meschede, den 22. Februar 2018